

AKZ: 33/2025



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.08.2025, Planbezeichnung „2025 03 Postfeld“ auf dem Grundstücken 1300/7, 1300/8, 1300/9 KG Schwendau, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 30.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Schwendau ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Franz Hauser

angeschlagen am:	30.09.2025
abgenommen am:	06.11.2025